

## Urlaub

### (Angestellte, nichtlehrender Bereich)

Nach den Regelungen der AVO-DRS (§ 26 f. AVO-DRS) steht jedem Arbeitnehmer pro Kalenderjahr ein Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub zu. Dieser beläuft sich derzeit grundsätzlich auf **30 Arbeitstage** in einem Kalenderjahr, soweit das Beschäftigungsverhältnis an 52 Jahreswochen besteht. Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Jahres, steht als Erholungsurlaub für jeden vollen Monat des Arbeitsverhältnisses ein Zwölftel des Urlaubsanspruchs nach Absatz 1 zu; § 5 Bundesurlaubsgesetz bleibt unberührt, § 26 II b) AVO-DRS.

Der Urlaubsanspruch wird jeweils für ein Urlaubsjahr erworben. Jedem Arbeitnehmer steht in jedem Kalenderjahr Erholungsurlaub zu. Nach der Konzeption der gesetzlichen Urlaubsregelung soll der Urlaubsanspruch im Jahr seiner Entstehung realisiert werden. Sinn und Zweck ist dabei, dass jeder Arbeitnehmer zumindest einmal im Jahr Gelegenheit erhalten soll, sich von der geleisteten Arbeit zu erholen.

Zwar werden in der Praxis Urlaubsansprüche häufig in das neue Urlaubsjahr übertragen, dies ist nach den Regelungen des Bundesurlaubsgesetzes allerdings die Ausnahme. Im Falle der Übertragung muss der Erholungsurlaub in den ersten sechs Monaten des folgenden Kalenderjahres angetreten werden. Kann der Erholungsurlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus betrieblichen/dienstlichen Gründen nicht bis zum 30. 06. angetreten werden, ist er bis zum 31.12. anzutreten, § 26 I a) AVO-DRS. Eine darüber hinausgehende Übertragung ist nicht möglich, der Urlaubsanspruch verfällt danach.

### Krankheit im Urlaub

Der mit dem Erholungsurlaub fest verbundene Zweck der Erholung des Arbeitnehmers kann regelmäßig nur erreicht werden, wenn der Arbeitnehmer gesund ist. Durch ärztliches Zeugnis nachgewiesene Tage der Arbeitsunfähigkeit können daher nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden. Eine andere Form des Nachweises über die Arbeitsunfähigkeit ist grundsätzlich möglich, die Beweislast für den Umstand der Arbeitsunfähigkeit trägt der Arbeitnehmer.

Eine besondere Schwierigkeit stellt dabei der Kreis der Beschäftigten im Tagesheim dar. Umso wichtiger ist es, dass die Urlaubs- und Freistellungszeiten dokumentiert und getrennt werden können um evtl. Urlaubsansprüche nachgewähren zu können. Beschäftigte im Bereich der Tagesheime haben einen Urlaubsanspruch im Umfang von 22 Arbeitstagen im Kalenderjahr.

### Teilungsverbot

Urlaub ist grundsätzlich zusammenhängend zu gewähren und seitens der Arbeitnehmer zusammenhängend zu nehmen. Es ist mindestens ein Urlaubsteil von zwölf zusammenhängenden Werktagen, das sind unter Berücksichtigung des Samstags, zwei Wochen, zu nehmen.<sup>1</sup>

### Erwerbstätigkeit im Urlaub

Während des Urlaubs darf der Arbeitnehmer keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um selbstständige oder nichtselbstständige Tätigkeit handelt. Kontrasttätigkeiten können allerdings durchaus nicht dem Urlaubszweck widersprechende und damit zulässige Tätigkeiten darstellen.<sup>2</sup>

Stand: November 2015

<sup>1</sup> Vgl. Schwerdtner (Hrsg.): Rechtshandbuch der Personalpraxis, 2006, Rn.-Nr. 2862.

<sup>2</sup> Vgl. Ebenda, Rn.-Nr. 2883.